## HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS KOMMUNALES JOBCENTER HOCHTAUNUS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Frau Midiia Kiroiants

per E-Mail

midiya1993@gmail.com



Herr Henß

Haus 5, Etage 1, Zimmer 5-105

Tel.: 06172 999-8100 Fax: 06172 999-9820

jobcenter@hochtaunuskreis.de

Infothek 06172 999-8999 Für allgemeine Auskünfte und Termine

Az.: 80.10.00

01.08.2023

## Ablehnungsbescheid

Ihr Antrag vom 29.07.2023 auf Erteilung der Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft gemäß § 22 Abs. 4 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II)

Hier: Ihr Wohnungsangebot für die Wohnung in 61348 Bad Homburg, Frölingstraße 34 für einen Zwei-Personenhaushalt

Sehr geehrte Kiroiants,

Ihr o.g. Antrag auf Erteilung der Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft gemäß § 22 Abs. 4 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) für das o.g. Wohnungsangebot wird abgelehnt.

Die im o.g. Wohnungsangebot mitgeteilten Unterkunftskosten sind nach den derzeit gültigen Mietobergrenzen des Hochtaunuskreises (Kreisausschuss-Beschluss vom 17.11.2020) für die Anzahl der o.g. Personen unangemessen hoch.

Angemessen wäre eine Bruttokaltmiete in Höhe von 655,00 € für eine Unterkunft in Bad Homburg.

Nach dem von Ihnen übersandten Wohnungsangebot verteilen sich die Unterkunftskosten wie folgt:

Grundmiete:

940,00 €

Nebenkosten:

180,00 €

Bruttokaltmiete: 1.120,00 €

Heizkosten:

keine Angaben

Die Bruttokaltmiete liegt über unseren Mietobergrenzen, so dass die begehrte Zusicherung nicht erteilt werden kann.



SGBII-027-01 Bewilligung KdU Zuschuss



## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an den Kreisausschuss des Hochtaunuskreises – Kommunales Jobcenter Hochtaunus – Team Grundsatz, Widersprüche und Rechtsangelegenheiten –, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v.d. Höhe. Sie können den Widerspruch auch im Kommunalen Jobcenter Hochtaunus zur Niederschrift erklären.

## Wir weisen Sie auf Folgendes hin:

Mieten Sie die o.g. Unterkunft ohne unsere Zusicherung an, werden wir bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen Unterkunftskosten in Höhe unserer Mietobergrenzen gewähren.

Es steht Ihnen frei, die Differenz zu den tatsächlichen Unterkunftskosten aus Ihrem Regelbedarf, etwaigen Mehrbedarfszuschlägen oder Absetzungsbeträgen vom Erwerbseinkommen bzw. anrechnungsfreien Einkünften aufzubringen, soweit dies rechnerisch nachvollziehbar ist. Um Missverständnissen vorzubeugen, weisen wir darauf hin, dass Sie Ihre Unterkunftskosten nicht dadurch bestreiten können, dass jemand aus Ihrem Verwandten- oder Bekanntenkreis die Differenz zwischen Ihren tatsächlichen und den angemessenen Unterkunftskosten (Mietobergrenze) zahlt. Denn diese Zahlungen müssten wir, obwohl sie zweckgebunden wären, als Ihr Einkommen anrechnen. Sie würden dann entsprechend geringere Leistungen von uns erhalten.

Ein Anspruch auf Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten besteht nicht. Auch die darlehensweise Übernahme einer Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Henß)